



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin
Frau Manuela Saß
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und
Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht,
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

nachrichtlich:
Herrn Elmar Schlenke
Herrn Nils Hillebrandt

Unser Zeichen: [REDACTED]
Datum: 31.08.2018

**Entscheidung über das Bürgerbegehren
„Transparenz und Beteiligung im Projekt Blüthenherme Werder (Havel)“**

Gemäß § 15 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286, in der derzeit geltenden Fassung) stellt die untere Kommunalaufsichtsbehörde fest:

Das Bürgerbegehren „Transparenz und Beteiligung im Projekt Blüthenherme Werder (Havel)“ ist

unzulässig.

Begründung

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Transparenz und Beteiligung im Projekt Blüthenherme Werder (Havel)“ haben der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) am 27.07.2018 die Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren übergeben.

Über das Ergebnis der Auswertung der Unterschriften wurde die Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 06.08.2018 durch die Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) informiert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat über die Ergebnisermittlung am 23.08.2018 beschlossen und damit festgestellt, dass das Bürgerbegehren zustande gekommen ist. Der unter der Beschlussnummer BSVV/0861/18 einstimmig (22-Ja, 0-Nein, 0-Enthaltungen) gefasste Beschluss wurde der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit dem Antrag der Initiatoren und einer Blanko-Unterschriftenliste am 24.08.2018 vorab per E-Mail übersandt. Das Originalschreiben ging am 29.08.2018 per Post ein.

Die Fragestellung zum Bürgerbegehren lautet:

"Sind Sie dafür, dass das aktuelle Verhandlungsverfahren über den Bau und Betrieb der Blüthenherme stoppt, zunächst kein Vertrag unterzeichnet wird und stattdessen die weitere Planung auf einem offenen Einwohnerbeteiligungsverfahren basiert, das eine damit erfahrene und unabhängige Organisation durchführt."

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 18.00 Uhr

Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
BLZ 160 500 00 Konto-Nr. 3 502 221 323
BIC WELADEF3333 IBAN DE93 160 500 00 3 502 221 323

Das Bürgerbegehren begründen die Initiatoren wie folgt:

„Die Stadtverwaltung will weitere rund 30 Millionen Euro in den Bau der Therme investieren, wodurch sich die Fertigstellungskosten auf über 50 Millionen Euro summieren. Es wird mit hohen jährlichen Zuschüssen an einen privaten Betreiber gerechnet. Neben den finanziellen Risiken ist das aktuelle Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb höchst umstritten. Es ist intransparent und vor allem existiert kein öffentlich bekannter Beschluss für die Verfahrensart. Die Vorteile der 30-Millionen-Euro-Lösung für die Einwohner Werders sind fraglich. Die Beteiligung der Einwohner soll sicherstellen, dass eine nachhaltige und allgemein akzeptierte Lösung gefunden und umgesetzt wird.“

Nach dem auf dem Bürgerbegehren formulierten Finanzierungsvorschlag liegen die voraussichtlichen Kosten für ein Einwohnerbeteiligungsverfahren (3-6 Monate, Veranstaltungen, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung) bei geschätzten 45.000 €. Die Initiatoren geben an, dass dieser als Teil des künftigen Verfahrens durch das für die Blüthenherme eingestellte Budget finanzierbar ist. Zu weiteren möglichen Kosten, die die Initiatoren bei der Stadtverwaltung erfragt haben, liegen keine Informationen vor.

Auf dem Bürgerbegehren sind als Vertrauensperson Herr Elmar Schlenke und Herr Nils Hillebrandt als stellvertretende Vertrauensperson benannt.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bürgerbegehren ergeben sich aus § 15 BbgKVerf. Dieser bestimmt in Abs. 1, dass die Bürgerschaft einer Gemeinde über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung (hier der Stadtverordnetenversammlung) oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen kann (Bürgerbegehren). Gemäß § 15 Abs. 1 BbgKVerf muss das Bürgerbegehren schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen Kostendeckungsvorschlag (bzw. nach Änderung der BbgKVerf eine von der Verwaltung mitgeteilte Kostenschätzung) enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlags (der Kostenschätzung) enthalten. Das Bürgerbegehren darf auch nicht auf den nach § 15 Abs. 3 BbgKVerf abschließenden Negativkatalog gerichtet sein.

Ein Bürgerbegehren ist nur zulässig, wenn sämtliche in § 15 BbgKVerf aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies bei nur einem Punkt nicht der Fall, hat das zwingend die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge.

Auf die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen kommt es vorliegend nicht an, da das Bürgerbegehren nicht mit den Vorgaben des § 15 BbgKVerf im Einklang steht. Die daraus resultierende Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens war bereits im Zeitpunkt seiner Einreichung gegeben.

Das Verwaltungsgericht Potsdam kommt in seinem Beschluss VG 1 L 730/18 vom 20.08.2018 nach summarischer Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren kassatorischen Charakter hat und auf Grund der nicht eingehaltenen 8-Wochen Frist (§15 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf) unzulässig sein dürfte. Auf den Inhalt wird verwiesen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich um ein initiiertes Bürgerbegehren handelt, kommt man zu dem Ergebnis, dass schon das Hauptargument im 1. Teil der Fragestellung des Bürgerbegehrens, das aktuelle Verhandlungsverfahren über den Bau und Betrieb der Blüthenherme zu stoppen und zunächst keinen Vertrag zu unterzeichnen, auf einen gesetzwidrigen Zweck gerichtet und das Bürgerbegehren daher unzulässig ist.

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 18.00 Uhr

Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
BLZ 160 500 00 Konto-Nr. 3 502 221 323
BIC MIEL3333 IBAN DE92 16050000000000000000

Dies begründet sich in der Tatsache, dass zu dem ursprünglich initiierten Bürgerbegehren jedenfalls seit dem 04.07.2018 ein verbindlicher Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vorliegt, wonach die Bürgermeisterin beauftragt und ermächtigt wird, der Schauer & Co. GmbH den Zuschlag im Vergabeverfahren zum Fertigbau und Betrieb der „BlütenTherme“ zu erteilen sowie die Verträge (Planungs- und Bauvertrag sowie Betriebs- und Instandhaltungsvertrag) zu schließen und umzusetzen.

Die Stadtverordneten haben damit im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine abschließende (Sach)Entscheidung getroffen, was zur Folge hat, dass dem Bürgerbegehren die Grundlage entzogen wird.

Das aktuelle Verhandlungsverfahren über den Bau und Betrieb der „Blütentherme“ ist abgeschlossen. Die Vergabe ist durch Beschluss erfolgt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, den Beschluss der SVV umzusetzen und die Verträge zu unterzeichnen.

Ein initiiertes Bürgerbegehren entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Der Landesgesetzgeber hat in Brandenburg keine derartige Wirkung gesetzlich geregelt. Es hat seine basisdemokratische Legitimation aus dem bürgerschaftlichen Engagement, indem Entscheidungsprozesse aktiv begleitet werden und diese Form der politischen Mitbestimmung angestrebt wird. Genauso demokratisch legitimiert sind die gewählten Stadtverordneten, die frei sind, dem initiierten Bürgerbegehren entgegenstehende Maßnahmen zu ergreifen. Das ist insofern der ebenso demokratisch legitimierte Beschluss.

Diesen hat ein/e Hauptverwaltungsbeamter/in umzusetzen. Insofern ist es folgerichtig und konsequent, wenn die Bürgermeisterin den Beschluss vollzieht.

Dies ist zwischenzeitlich auch erfolgt. Die Verträge mit der Schauer & Co. GmbH wurden unterschrieben. Diese Tatsache führt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts unter www.egvp.de eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Fachdienstleiter